

Statuten der Law & Management Alumni

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Law & Management Alumni (Absolventen der Zertifikats- und Diplomkurse des Bereichs Law & Management an der Executive School der Universität St. Gallen (HSG)) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein nach Art. 60 ff ZGB (nachfolgend „Verein“).
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung sämtlicher Aktivitäten, die im Interesse der Alumni (Mitglieder des Vereins) stehen, darunter
 - Aufbau und Pflege eines tragfähigen Vereins
 - Wahrung der Interessen der Ehemaligen
 - Aktiver Aufbau und Pflege des Beziehungsnetzes unter den Mitgliedern
 - Weiterbildungsveranstaltungen
 - Kontaktpflege zwischen Kursleitung Law & Management und den Ehemaligen
 - Kontaktpflege unter den Ehemaligen
 - Pflege des Images und Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Weiterbildungskurse des Bereichs Law & Management
 - Anstreben der Mitgliedschaft der Alumni in der HSG Alumni Vereinigung

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können natürliche Personen sein, welche ein Weiterbildungszertifikat oder Weiterbildungsdiplom im Bereich Law & Management erlangt haben, oder vom Vorstand benannt werden. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages an den Verein oder Ernennung durch den Vorstand erworben. Der Vorstand kann Mitglieder vom Jahresbeitrag befreien. Personen, welche sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Erwerb eines Zertifikats bzw. Diploms ist dafür nicht vorausgesetzt. Der Vorstand berichtet in dieser Sache der Vereinsversammlung jährlich.
- 2.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht innert angesetzter Frist bezahlt, gilt als ausgetreten.
- 2.3 Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Rekurs an die Vereinsversammlung erhoben werden. Die Vereinsversammlung hört das betroffene Mitglied an und entscheidet endgültig.

- 2.4 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Mittel

- 3.1 Der finanzielle Bedarf des Vereins wird durch die obligatorischen Mitgliederbeiträge gedeckt. Deren Höhe wird für das kommende Vereinsjahr von der Vereinsversammlung bestimmt und beträgt maximal CHF 200.00. Der Bereich Team Law & Management stellt dem Verein seine Infrastruktur (Leitung, Sekretariat, Versand der Unterlagen, etc.) zur Verfügung. Der Unkostenbeitrag wird zwischen dem Bereich Law & Management und dem Vorstand festgelegt.
- 3.2 Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung

- 4.2 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 4.3 Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche oder elektronische Einladung, die mindestens einen Monat vorher zu erfolgen hat, durch den Vorstand einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Über Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung, welche dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden, kann beschlossen werden. Davon ausgeschlossen sind Anträge, die eine Statutenänderung bezwecken. Solche Anträge sind mindestens zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres einzureichen. Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind vom Vorstand für die nächste Vereinsversammlung ordentlich zu traktandieren.
- 4.4 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf entsprechendes Begehren von 1/5 der Mitglieder oder von einem der Rechnungsrevisoren. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

- 4.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident¹. Bei Verhinderung wählt die Vereinsversammlung aus den Reihen des Vorstandes einen Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4.6 Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstandes, soweit diese durch die Vereinsversammlung erfolgt
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Kenntnisnahme von den Tätigkeitsberichten des Präsidenten und der Studienleitung Law & Management, Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr
 - Änderung der Statuten

Die Vereinsversammlung behandelt sodann sämtliche weiteren, ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

- 4.7 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Änderung der Statuten kann nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand

- 4.8 Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf bis zehn Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Absolventen und einem vom Direktor des Bereichs Law & Management entsandten Vertreter dieses Bereichs. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Viermalige Wiederwahl ist möglich.
- 4.9 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 4.10 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.
- 4.11 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen und wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder oder einem Rechnungsrevisor verlangt wird. Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 1/2 der Mitglieder des Vorstandes voraus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Durchführung des Zirkulationswegs einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem

weiteren Mitglied des Vorstandes. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Rechnungsrevisoren

4.12 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

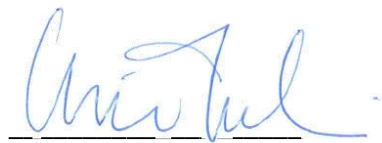
5.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer 3/4- Mehrheit aller Anwesenden.

5.3 Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt. Ein allfälliges Reinvermögen ist dem Bereich Law & Management bzw. seiner Nachfolgeorganisation oder - wenn auch diese nicht mehr bestehen sollte - dem Stipendienfonds der Universität St. Gallen (HSG) zuzuwenden.

5.4 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

St. Gallen/Zürich, 7. Juni 2011

Für den Vorstand:



sig. Präsidentin Christine Hehli Hidber